

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des

Bebauungsplanes "Sondergebiet Solarpark" i. d. F. vom 20.11.2023

Der Landkreis Biberach hat den vom Gemeinderat der Gemeinde Mittelbiberach in der Sitzung am 19.02.2024 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan "Sondergebiet Solarpark" in der Fassung vom 20.11.2023 mit Bescheid vom 10.04.2024 (Az. 51-BLPV22/036) gemäß §10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Dadurch wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Bebauungsplan einschließlich dessen Anlagen sowie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Mittelbiberach (Biberacher Straße 59, 88441 Mittelbiberach), Zimmer 2.01, 2. OG während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.mittelbiberach.de/leben-wohnen/bauen/bebauungsplaene> eingestellt und einsehbar.

Ziel und Zweck der Planung

Der Grundstückseigentümer - Graf von Brandenstein-Zeppelin - beabsichtigt auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen im Plangebiet eine Freiland-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Anlage soll von der Zeppelin-Solar GmbH, Mittelbiberach gebaut und betrieben werden.

Das Plangebiet ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen. Das Vorhaben mit der geplanten Nutzung eines Sondergebietes für Photovoltaikanlagen ist daher auf der Basis des geltenden Planungsrechts nicht zulässig. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Solarpark“ erforderlich.

Mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage kann somit ein wesentlicher Beitrag zu einer künftigen regenerativen Versorgung mit dringend benötigter elektrischer Energie erfolgen.

Hinweis auf § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis auf § 214 und § 215 BauGB

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten

Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. Nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Mittelbiberach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Mittelbiberach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
3. vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Mittelbiberach, den 25.04.2024

gez. Florian Hänle
Bürgermeister

Geltungsbereich:

